



KOA 1.202/23-010

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, mit welchem dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (ZVR-Zahl 640942714) gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 47/2023, die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ in Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, zugeteilten Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ zugeordnet wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 88/2023, dahingehend berichtigt, dass an die Stelle des dem Bescheid beiliegenden und einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildenden Anlageblattes, das in der Beilage des vorliegenden Bescheides enthaltene Anlageblatt tritt.

Das berichtigte technische Anlageblatt (Beilage 1) liegt diesem Bescheid bei und bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, wurde das, dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (ZVR-Zahl 640942714) mit Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, zugeordnete Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“ um die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ erweitert.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund von Übertragungsfehlern der Amtssignatur waren Teile der angeführten Daten im Anlageblatt, welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, richtigzustellen.

Es handelt sich um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

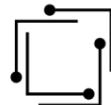
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.202/23-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenummer „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.202/23-010

1	Name der Funkstelle		DEUTSCHKREUTZ					
2	Standortbezeichnung		Siloanlage					
3	Lizenzinhaber		Mehrsprachiges Offenes Radio MORA					
4	Senderbetreiber		Mehrsprachiges Offenes Radio MORA					
5	Sendefrequenz in MHz		92,80					
6	Programmname		Radio MORA					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E37 15	47N36 15	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		183					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		64,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		18,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		51,0					
15	Polarisation		H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	-5,0	-3,0	-0,1	2,1	3,0		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	3,8	4,6	5,3	5,3	5,3		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	3,8	3,8	3,0	2,1	-0,1		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	-5,0	4,6	10,2	14,1	17,2		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	21,0	22,1	22,8	23,0	22,8		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	21,0	19,3	17,2	14,1	10,2		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	4 hex	49 hex			
			hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			OBERPULLENDORF 98,8 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja				
22	Bemerkungen							